



Mitteilungsblatt
des Rektors der
Universität Heidelberg
Nr. 7/08

Ausgabedatum: 11.04.2008

Inhalt

- Gebührenordnung der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät
Heidelberg und der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät
Mannheim in der Fassung vom 15.04.2008 **S. 293**
- Satzung zur Organisation und Nutzung
für das Institut für Technische Informatik, als zentrale Einrichtung der
Universität Heidelberg (ZITI) **S. 295**

**Gebührenordnung der Ethikkommission
der Medizinischen Fakultät Heidelberg
und der Ethikkommission
der Medizinischen Fakultät Mannheim
in der Fassung vom 15.04.2008**

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 01.04.2008 gem. §19 Abs. 10 LHG beschlossen:

Die Gebührenordnung der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg und der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Mannheim vom 21.06.2004 wird neu gefasst wie folgt:

AMG-Studien (auch IITs):

mit Sponsor, öffentlichem Geldgeber* oder privatem Geldgeber**, der dem öffentlichen Geldgeber gleichgestellt ist

Beurteilung einer AMG-Studie als federführende Ethikkommission	2.500 € - 4.500 €
mit bis zu 5 beteiligten Ethikkommissionen	
jede weitere Ethikkommission	
.....	050 € - 100 €
Nachträgliche Änderungen:	
• Substantial Amendment.....	200 € - 800 €
• Zentrumsnachmeldung.....	250 € - 500 €
• IB.....	100 € - 250 €
• Jahresbericht.....	100 € - 250 €
Beurteilung einer AMG-Studie als beteiligte Ethikkommission	400 € - 800 €

AMG-Studien (auch IITs):

ohne Sponsor, öffentlichem Geldgeber* oder privatem Geldgeber**,
der dem öffentlichen Geldgeber gleichgestellt ist **keine Gebühren**

**MPG-Studien / Studien gemäß RöV, StrSchVO, EmbrG,
TransfG.....** 2.500 € - 4.500 €

mit Sponsor, öffentlichem Geldgeber* oder privatem
Geldgeber**, der dem öffentlichen Geldgeber gleichgestellt
ist

Sonstige Studien:

ohne Sponsor, öffentlichem Geldgeber* oder privatem Geldgeber**,
der dem öffentlichen Geldgeber gleichgestellt ist. **keine Gebühren**

Diese Neufassung der Gebührenordnung tritt am 15.04.2008 in Kraft. Die
Gebührenordnung vom 21.06.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Heidelberg, den 10.04.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

* = BMBF, DFG, etc.

** = Deutsche Krebshilfe, VW-Stiftung, etc.

**Satzung zur Organisation und Nutzung
für das
Institut für Technische Informatik,
als zentrale Einrichtung der Universität Heidelberg
(ZITI)**

Der Senat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 19 Abs. 10 LHG am 01.04.2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

Verwaltungsordnung¹

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung, Aufgabe

- (1) Das Institut für Technische Informatik (ZITI) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg. Es ist dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.

- (2) Das ZITI hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Technischen Informatik Grundlagenforschung sowie angewandte Forschung und Entwicklung zu betreiben und auf diesem Gebiet Lehre und Ausbildung durchzuführen.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichmäßig Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Interne Mitglieder des ZITI sind die Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiter in Administration und Technik, deren Arbeitsbereich dem ZITI zugewiesen ist.

- (2) Das Rektorat kann auf Vorschlag des Direktoriums auch Gastwissenschaftler, die nicht ausschließlich am ZITI beschäftigt sind, befristet oder unbefristet als externe Mitglieder aufnehmen. Die befristete Mitgliedschaft endet nach Beendigung der Tätigkeit am ZITI, spätestens aber nach drei Jahren. Verlängerung ist möglich. Die Mitgliedschaft in der jeweiligen Fakultät sowie dem bisherigen Institut bleibt davon unberührt.

§ 3 Forschungsgruppen

- (1) Das ZITI untergliedert sich in Forschungsgruppen. Eine Forschungsgruppe ist die organisatorische Zusammenfassung von Personal- und Sachmitteln zur Erreichung eines Forschungszieles. Sie besteht aus dem Forschungsgruppenleiter, den akademischen Mitarbeitern und den Mitarbeitern in Administration und Technik soweit diese einer Forschungsgruppe zugeordnet sind, die der Forschungsgruppe jeweils zugewiesen sind.

- (2) Jede Forschungsgruppe wird von einem Forschungsgruppenleiter betreut und geleitet, der kein Professor sein muss. Hierdurch soll dem Wissenschaftlichen Nachwuchs (z.B. Habilitanden) die Möglichkeit gegeben werden, eigenständig Forschungsprojekte durchzuführen.

- (3) Anträge zur Einrichtung, Änderung oder Auflösung einer Forschungsgruppe werden dem Erweiterten Direktorium (meist vom zukünftigen Forschungsgruppenleiter) vorgelegt und von diesem entschieden. Bei Änderung oder Auflösung sind die betroffenen Forschungsgruppenleiter zuvor anzuhören.
- (4) Forschungsgruppen können auf Antrag an den vom Direktorium zu diesem Zweck vorgesehenen Ressourcen des ZITI (Räume, Budget, Werkstatt, Rechnerpool) partizipieren. Die Anträge hierzu werden dem Erweiterten Direktorium vorgelegt und dort entschieden.
- (5) Über die Verwendung der Ausstattung einer Forschungsgruppe einschließlich der Mitarbeiter, Hilfskräfte, Haushaltsmittel und Sachausstattung entscheidet ihr Leiter. Über die Verwendung der mehreren Gruppen zur gemeinsamen Nutzung zugeordneter Ausstattung entscheiden deren Forschungsgruppenleiter gemeinsam in eigener Zuständigkeit.
- (6) Die Forschungsgruppenleiter legen dem Erweiterten Direktorium jährlich einen Forschungsbericht vor.

§ 4 Direktorium

- (1) Das ZITI wird von einem Direktorium geleitet, dem die Professoren angehören, die interne Mitglieder des ZITI sind.
- (2) Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte des ZITI und sorgt für die Durchführung des Forschungsbetriebes.

§ 5 Geschäftsführender Direktor

- (1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professoren einen Geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter. Diese werden vom Rektor bestellt. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor handelt im Auftrag des Direktoriums.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor vertritt die Belange des ZITI gegenüber den Gremien und Einrichtungen der Universität, insbesondere dem Rektorat und dem Wissenschaftlichen Beirat (§ 7).
- (4) Der Geschäftsführende Direktor übt in den dem ZITI zugewiesenen Räumen das Hausrecht aus. Er kann eine Hausordnung erlassen. Hausverbote, die über einen Zeitraum von einer Woche hinausgehen, können nur vom Rektor ausgesprochen werden.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor beruft in der Regel einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der alle Mitglieder des ZITI und der Forschungsgruppen teilzunehmen berechtigt sind und informiert diese über die Amtsführung.

§ 6 Erweitertes Direktorium

(1) Mitglieder der Erweiterten Direktoriums sind

- die Mitglieder des Direktoriums,
- die Leiter der Forschungsgruppen,
- ein Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- zwei Studentische Vertreter.

Der Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter wird von den dem ZITI zugewiesenen Wissenschaftlichen Mitarbeitern gewählt. Je ein Studentischer Vertreter wird jeweils von den Fachschaften für Physik / Astronomie und Mathematik / Informatik ernannt.

- (2) Das Erweiterte Direktorium berät das Direktorium und entscheidet auf Antrag über die Vergabe von Ressourcen an die Forschungsgruppen nach § 3 (4).
- (3) Stimmberechtigt sind im erweiterten Direktorium die Professoren.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung des ZITI und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des ZITI, insbesondere bei langfristigen Planungen, wird ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt, der beratende und begutachtende Funktion in wissenschaftlichen Angelegenheiten hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeit im ZITI zu informieren.
- (2) Mitglied kann werden, wer über herausragende wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet der Technischen Informatik verfügt und nicht dem ZITI angehört. Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen sind bei der Berufung angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Direktorium vorgeschlagen und vom Rektorat auf vier Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat hat mindestens fünf Mitglieder. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat begutachtet im Abstand von drei bis fünf Jahren die Forschungsergebnisse des ZITI. Die Ergebnisse der Begutachtung sind bei der Ausstattung der Forschungsgruppen zu berücksichtigen. Die erste Begutachtung findet frühestens fünf Jahre nach Einrichtung des ZITI statt.

- (6) Der Wissenschaftliche Beirat wird vom Geschäftsführenden Direktor jährlich über die wissenschaftliche Arbeit am ZITI informiert.
- (7) Auf Verlangen des Rektorats oder des Geschäftsführenden Direktors ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen.

§ 8 Ressourcen

- (1) Das ZITI erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung des ihm zugewiesenen Budgets. Bei der Mittelvergabe werden leistungs- und bedarfsbezogene Gesichtspunkte berücksichtigt. Über die Mittelverteilung entscheidet das Direktorium.
- (2) Das Direktorium reserviert einen Teil der Ressourcen des ZITI zur Verwendung für Forschungsgruppen nach § 3(4).

§ 9 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Personal

- (1) Die Entscheidungen über die Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf das ZITI ist zulässig; haushaltsrechtliche und hochschulgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 10 Drittmittelanträge

- (1) Drittmittelanträge, die zu einer signifikanten Belastung oder zu Folgekosten für das ZITI führen könnten, müssen vor der Beantragung mit dem Direktorium abgestimmt werden.

Benutzungsordnung

§ 11 Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Hochschullehrer und wissenschaftliche (akademische) Mitarbeiter, die Mitglieder des ZITI oder seiner Forschungsgruppen sind, dürfen die Einrichtungen des ZITI nutzen.

- (2) Der Geschäftsführende Direktor kann Wissenschaftler der Universität bzw. auswärtiger Institutionen zur Benutzung zulassen, soweit dadurch nicht Belange der vorstehend genannten Nutzer beeinträchtigt sind. Bei Forschungsprojekten, die mit Unternehmen gemeinsam durchgeführt werden, kann der Geschäftsführende Direktor Mitarbeiter des Unternehmens zur Benutzung zulassen.

§ 12 Rechte und Pflichten

- (1) Die Nutzung des ZITI und seiner Einrichtungen muss im Rahmen dieser Satzung sowie der Hausordnung und bestehender Öffnungszeitregelungen erfolgen.

Die Nutzer sind verpflichtet, das ZITI und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können. Insbesondere haben sie

1. auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen,
 2. das ZITI und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu benutzen,
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden,
- und
4. in den Räumen des ZITI und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Geschäftsführenden Direktors Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Geschäftsführenden Direktor unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweilig oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

- (2) Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Hat die Universität Anspruch auf ein festgesetztes Entgelt, so bleibt dieser bestehen. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 14 Entgelt

- (1) Die Benutzung des ZITI durch Mitglieder der Universität ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechtes bleiben unberührt.

- (2) Für die Benutzung des Institutes durch andere Personen setzt der Geschäftsführende Direktor ein kostendeckendes Entgelt fest. Können die Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, so sind sie zu schätzen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10.04.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor